

# VEREINSSATZUNG

## Deutsche Gesellschaft für Arbeitsfähigkeit

### **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Arbeitsfähigkeit e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 VEREINSZWECK UND AUFGABEN**

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
  - Die Förderung und Verbreitung des Konzeptes der Arbeitsfähigkeit in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.
  - Die Entwicklung und Bereitstellung von geeigneten Werkzeugen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Arbeitsfähigkeit.
  - Unterstützung von Arbeitgebern, Interessenvertretungen, Führungskräften, Beschäftigten und Anderen bei der Entwicklung, Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die aktiven Mitglieder.

### **§ 3 ART DER MITGLIEDSCHAFTEN**

Dem Verein können aktive und fördernde (passive) Mitglieder angehören.

1. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben des Vereins aktiv verfolgen.
2. Fördernde (passive) Mitglieder können alle Privatpersonen und juristische Personen sein, die mittelbar oder unmittelbar ein Interesse am Zweck des Vereins und den Aufgaben des Vereins haben. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn diese Satzung sieht ausdrücklich andere Regelungen vor.
3. Einzelheiten, insbesondere zu Änderungen der Art der Mitgliedschaft, regelt die Mitgliedsordnung.

### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Sollte der Antrag abgelehnt werden, so ist die Erstattung eventuell bereits erstatteter Beiträge oder ähnlichem ausgeschlossen.

### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, kann die Mitgliedschaft ausnahmsweise innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden der Änderungen erklärt werden. Diese wird nach Zugang der Austrittserklärung mit einer Frist von 14 Tagen wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen Kosten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung

die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben haben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
5. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft von Privatpersonen im Verein erlischt durch seinen Tod.
7. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen im Verein erlischt durch die Löschung der Mitgliedsfirma im Handelsregister, Vereinsregister oder sonstigen Registern, sowie durch die Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, miteinander fair umzugehen und offen miteinander zu kooperieren.
2. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht gleichberechtigt aus drei Personen, die aktive Mitglieder sein müssen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS**

Für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Vorstand zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- Abschluss von Anstellungsverträgen.
- Erstellung der Vorschlagsliste für die Vorstandswahl.
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Kassenführung und die Erstellung des Jahresberichts.
- Die Beschlussfassung über die Aufnahmen von Mitgliedern und deren Streichung.
- Die Beschlussfassung über die Art der Mitgliedschaft bei neuen Mitgliedern.
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 11 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Als Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung zur Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - Die Beschlussfassung über die Mitgliedsordnung.
  - Die Beschlussfassung über Änderung des Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagungsordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Bei Ergänzung der ursprünglichen Tagesordnung informiert der Vorstand die Mitglieder im voraus auf gleichem Wege wie unter 1. für das Einladungsschreiben festgelegt mit einer Frist von einer Woche. Ergänzungen der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung kann die

Mitgliederversammlung nur bei Vollzähligkeit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

3. Formfehler im Einladungsverfahren gelten als geheilt, wenn das Beschwerde führende Mitglied zur Mitgliederversammlung erscheint.

## **§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Begründung beantragt haben.

## **§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
2. Die Art der Beratung und Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
6. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur von drei Vierteln, zur Änderung des Zwecks des Vereins nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung von der der Mitgliederversammlung ferngebliebenen stimmberechtigten Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 16 KASSENPRÜFUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine/n KassenprüferIn für die Dauer von drei Jahren zur Durchführung der Kassenprüfung. Diese umfasst die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN**

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.
2. Sofern zum Eintrag ins Vereinsregister vom Registergericht Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
3. Sofern bei der Gründung des Vereins die Mitglieds- und/oder Beitragsordnung noch nicht beschlossen werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, diese vorläufig zu beschließen. Sie sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an zu gleichen Teilen an die aktiven Mitglieder.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 19 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Mainz.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ebenfalls Mainz.